



Statuten des Vereins „Amt für Aufbau“

Art.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Amt für Aufbau“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck und Ziel

2.1 Der Verein bezweckt die Lancierung, die Organisation und die Unterstützung von karitativen Projekten im In- und Ausland.

2.2 Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Gönnermitgliedern zusammen. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich für den Vereinszweck interessieren und sich mit der Vereinsidee identifizieren können. Aktivmitglieder verpflichten sich zur aktiven Mithilfe und Mitarbeit bei der Verfolgung des Vereinszweckes.

3.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand mittels einfachem Mehr. Ein Aufnahmegesuch zur Mitgliedschaft des Trägervereins „Amt für Aufbau“ ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.3 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages.

3.4 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige von juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.5 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

3.6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die entrichteten Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.



Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Einnahmen aus organisierten Events
- freiwillige Spenden
- private und öffentliche Zuwendungen aller Art
- Einkünfte aus dem Online-Shop

Art. 5 Organe

5.1 Die Organe des Vereins setzen sich zusammen aus:

- der Generalversammlung
- dem Vorstand
- und der Revisionsstelle.

5.2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, die in direktem Zusammenhang mit dem Zweck und dem Ziel des Vereins stehen.

Art. 6 Generalversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangen.

6.2 Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus und schriftlich (per Post, Telefax oder per Email) unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

6.3 Vorsitzender in der Generalversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Es wird ein Protokoll geführt. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und die Stimmzähler. Der Protokollführer führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6.4 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.5 Jedes Aktivmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Gönnermitglieder verfügen über kein Stimmrecht an der Generalversammlung.



6.6 Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung der Organe
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassungen über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassungen über Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/In und dem/der KassierIn. In den Vorstand können ausschließlich Aktivmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

8.2 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen außen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

8.3 Der Vorstand tritt so oft zusammen als es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

8.4 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.



Art. 9 Revisionsstelle

9.1 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bezeichnet werden. Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und bescheinigt deren Richtigkeit. Sie erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Auflösung

11.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.2 Der Liquidationserlös im Fall der Auflösung des Vereins ist an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung zu übergeben. Die Verteilung des Liquidationserlöses unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. August 2007 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Ort, Datum: Zürich, 23.08.07...

Ort, Datum: Zürich, 23.08.07...

Der Präsident: Michael Meyer

Der Protokollführer: Daniel Buresch